



**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
vom xx.xx.xxxx**

Der Markt Schwanstetten erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom
26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung

§ 1

Die Anlage mit den Pauschalsätzen zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Schwanstetten vom
29.09.2005 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Feuerwehren, Stand 01.07.2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den
Personalkosten zusammen.

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für | |
| 1.1 | eine Drehleiter DLA-K 23/12 | 4,96 EUR |
| 1.2 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 6,63 EUR |
| 1.3 | ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 9,25 EUR |
| 1.4 | ein mittleres Löschfahrzeug MLF | 8,08 EUR |
| 1.5 | einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug) | 3,75 EUR |
| 1.6 | einen Gerätewagen Transport | 3,17 EUR |
| 2. | Ausrückestundenkosten Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für | |
| 2.1 | eine Drehleiter DLA-K 23/12 | 72,50 EUR |
| 2.2 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 95,83 EUR |
| 2.3 | ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 93,43 EUR |
| 2.4 | ein mittleres Löschfahrzeug MLF | 92,06 EUR |
| 2.5 | einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug) | 17,99 EUR |
| 2.6 | einen Gerätewagen Transport | 13,78 EUR |
| 3. | Arbeitsstundenkosten Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die | |

| | | |
|-----------|---|----------------------|
| | Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für | |
| 3.1 | eine Tragkraftspritze TS 8/8 | 49,07 EUR |
| 3.2 | Flachwasserschubboot | 33,93 EUR |
| 3.3 | einen Generator | 27,07 EUR |
| 3.4 | ein Lüftungsgerät | 23,25 EUR |
| 3.5 | einen Mehrzwecksauger | 16,67 EUR |
| 3.6 | einen Feuerwehranhänger | 13,27 EUR |
| 3.7 | eine Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe | 11,52 EUR |
| 3.8 | Motorsäge (mit Schutzausrüstung) | 9,89 EUR |
| 4. | Personalkosten Bei Feuerwehreinsätzen und bei Sicherheitswachen werden für jeden benötigten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Personalkosten nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. | |
| 4.1 | Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender | 20,00 EUR |
| 4.2 | Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | derzeit 16,10 EUR |
| 5. | Kostenersatz für Arbeitsleistungen | |
| 5.1 | Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür | 60,00 EUR |
| 5.2 | Waschen, Prüfen und Trocknen je Druckschlauch | 10,00 EUR |
| 5.3 | Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske | 9,00 EUR |
| 6. | Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen | |
| 6.1 | Bei erstmaliger Falschalarmierung | 100,00 EUR |
| 6.2 | Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch | 150,00 EUR |
| 7. | Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung | |
| | Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch | 600,00 EUR |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister